

Jugendamt
Treptow-Köpenick

Sen BJW
Regionale Schulaufsicht
Treptow-Köpenick
I 09

Schul- und Sportamt
Treptow-Köpenick

Jug L

Schul AL

An alle öffentlichen Grund-, Sonder- und
Gemeinschaftsschulen in Treptow-
Köpenick

12.04.2017

**Hinweise zum Anmeldeverfahren zur ergänzenden Förderung und Betreuung – eFöB
im Bezirk Treptow-Köpenick
(gültig ab 01.08.2017)**

1. Antragstellung

Die Schule nimmt bei Schulanfängern den Antrag für die ergänzende Förderung und Betreuung bei der Anmeldung durch die Eltern entgegen und leitet diesen an das zuständige Jugendamt (Achtung Wohnortprinzip!) weiter **oder** händigt ggf. den Eltern bei der Anmeldung den Vordruck zur eFöB mit dem Hinweis aus, diesen zeitnah ausgefüllt beim zuständigen Jugendamt einzureichen.

In allen anderen Fällen stellen die Eltern den Antrag direkt beim zuständigen Jugendamt.

Bei kurzfristig zu bearbeitenden Anträgen auf eFöB (z.B. bei der Aufnahme eines Kindes in die Schule durch Umzug) ist bei der Weiterleitung durch die Schule der Fachpostweg zu beachten und die Eltern sollten durch die Schule im Vorfeld darauf hingewiesen werden.

Die Eltern der Schulanfänger sowie die Eltern der Schüler/-innen, deren Vertrag zum Schuljahr endet, werden bitte auf den Elternversammlungen oder in anderer geeigneter Form zum Ende eines Schuljahres darauf hingewiesen, dass eine Betreuung nur bei vorliegendem Vertrag möglich ist. Schüler/-innen, deren Vertrag zum Ende des Schuljahres endet und die noch nicht in Klasse 5 aufrücken, erhalten von der Schule eine Schulbescheinigung mit einem Hinweis der zum neuen Schuljahr besuchten Klassenstufe, die sie im Jugendamt zur Vertragsverlängerung vorlegen. Damit entfällt das Übersenden von Listen der Schulen an das Jugendamt.

Bankverbindung:
Berliner Sparkasse
Kto.-Nr.: 161 301 32 28
BLZ 100 500 00
Kontoinhaber: Bezirkskasse Treptow-Köpenick

Fahrverbindung:
☎ bis Köpenick, Adlershof, Spindlersfeld
☎ 164 bis Rathaus Köpenick / Freiheit
☎ 27, 60, 61, 62, 67, 68 bis Rathaus Köpenick / Freiheit

2. Bearbeitung im Jugendamt und Vertragsabschluss

Das Wohnsitzjugendamt (in der Regel Treptow-Köpenick) bearbeitet den Antrag der Eltern, nimmt die Bedarfsfestsetzung vor, bescheidet den Anspruch eines Betreuungsbedarfes. Dem Bedarfsbescheid ist die „Bescheinigung zur Vorlage in der allgemeinbildenden Schule / beim Träger der freien Jugendhilfe“ als Anlage beigelegt. Beide Dokumente werden den Eltern per Post zugesendet.

Die Eltern gehen anschließend mit den Unterlagen zum Jugendamt und schließen dort den Vertrag ab. Bei einzuschulenden Kindern mit Wechselwunsch, ist erst nach dem die Schule feststeht, im Jugendamt der Vertrag abzuschließen. Zugleich wird die „Bescheinigung zur Vorlage...“ vom Jugendamt abgestempelt und unterschrieben.

3. Aufnahme des Kindes an der Schule

Die **Eltern** geben die abgestempelte und unterschriebene „Bescheinigung“ des Jugendamtes in der Schule ab und **legen den Originalvertrag** vor.

Erst ab diesem Zeitpunkt kann das Kind an der Schule betreut werden.

Bitte ziehen Sie sich unbedingt eine Kopie und legen Sie diese an der Schule ab.

Wichtig: Die Kinder können nur im Umfang der vertraglich vereinbarten Module an der Schule betreut werden, die „Bescheinigung“ allein ist hierfür nicht ausschlaggebend.

Die Schulen nehmen die Unterlagen bitte nur an, wenn feststeht, dass das Kind an der jeweiligen Schule aufgenommen ist bzw. aufgenommen wird.

4. Kündigungen

Vertragskündigungen werden den Schulen vom Jugendamt unverzüglich schriftlich (per FAX) mitgeteilt. Kündigungen, die in der Schule abgegeben werden, bitte sofort an das Jugendamt per Fax senden.

5. Abrechnung der Mittagessen

Die Bestellung der Mittagessenportionen erfolgt durch die Schulen entsprechend der vorliegenden Verträge.

Vom Schulamt erfolgt ein monatlicher Abgleich der Anzahl der bestellten/ zu bestellenden Schulmittagessen mit der ISBJ Liste („Essenteilnahme Schulhormittagessenverfahren der kommunalen Schulen“).

Treten relevante Abweichungen in Bezug zu den tatsächlich betreuten Schülerzahlen auf, werden die auftretenden Fragen zunächst fallbezogen direkt zwischen SchulSpoFin und Jug FS 7000 bzw. Jug FS 7020 geklärt.

Die Schulen werden immer dann einbezogen, wenn die Differenz der Schüler/innenzahlen auf der Ebene des Jugendamts und des Schulamts nicht geklärt werden kann.

Diese Regelung gilt ab 01.08.2017 und setzt alle vorherigen Regelungen außer Kraft.

Jugendamt
Frau Hölling

Schulaufsicht
Frau Seidel-Nick

Schul- und Sportamt
Frau Wilhelm